

Az.: 3 D 70/09
5 K 1333/07



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
vertreten durch das Rechtsamt
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Niederlassungserlaubnis
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am
Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Jenkis
und den Richter am Obergericht Heinlein

am 3. Februar 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Februar 2009 - 5 K 1333/07 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO zu Recht abgelehnt, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat der im November 2007 erhobenen Klage, mit der die Klägerin unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG von dem Beklagten begehrt, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg eingeräumt, weil die Klägerin die Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, wonach ihr Lebensunterhalt gesichert sein muss, nicht erfülle. Soweit sich die Klägerin in der Klage gegen die Heranziehung zu Widerspruchsgebühren mit Widerspruchsbescheid vom 1.11.2007 wendet, hat das Gericht zudem festgestellt, dass der hierfür maßgebliche Gebührentatbestand des § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV zutreffend angewandt worden sei. Die hiergegen in der Beschwerdeschrift vom 4.5.2009 und mit ergänzendem Schriftsatz vom 2.6.2009 vorgetragenen Rügen sind nicht geeignet, die Erfolgsaussichten der Klage günstiger zu beurteilen. Denn die Klägerin dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG haben.

Der von der Klägerin angegriffene Beschluss ist der Klägerin nicht unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugestellt worden. Abgesehen davon, dass gemäß § 56 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 189 ZPO eine Verletzung solcher Vorschriften nur den - hier nicht in Frage stehenden - Lauf der Beschwerdefrist beeinflussen könnte, liegt der von der Klägerin gerügte Verstoß gegen die Vorschriften über die Ausfertigung eines Beschlusses nicht vor. Bei Beschlüssen ist eine Ablichtung des beim Gericht verbleibenden Originals zuzustellen, die mit einem vom ausfertigenden Amtsträger unterschriebenen Ausfertigungsvermerk versehen ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 56 Rn. 6 m. w. N.). Hiernach sind

der Ausfertigungsvermerk, die Unterschrift des Urkundsbeamten und das Gerichtssiegel erforderlich. Wenn die Urschrift aus mehreren Blättern besteht, muss der Ausfertigungsvermerk eindeutig erkennbar machen, dass er alle Seiten des verbundenen Schriftstücks abdeckt. Hierzu reicht aus, dass die Blätter des Schriftstücks zusammengeheftet sind und der Ausfertigungsvermerk auf der letzten Seite ausweist, dass er erst nach Verbindung aller Blätter angebracht wurde und alle vorangehenden Schriftstücke abdeckt (BGH, Beschl. v. 23.10.2003, NJW 2004, 506). Dies ist hier geschehen. Der als Ausfertigung bezeichnete Beschluss wurde offensichtlich geklammert und auf dessen Seite 6 wurde ein Ausfertigungsvermerk angebracht, der erkennen lässt, dass er damit alle vorangehenden Schriftstücke abdeckt.

Die Beschwerde hat auch in der Sache keinen Erfolg. Die Rüge, die Klägerin sei im Verwaltungsverfahren nicht ordnungsgemäß angehört worden, geht schon deshalb fehl, weil, wie sich aus der bei der Verfahrensakte (AS. 234) befindlichen Gesprächsnotiz ergibt, in dem Termin zur Vorsprache am 23.4.2007 eine mündliche Anhörung stattgefunden hat. Aus dem vorbezeichneten Vermerk ergibt sich, dass die Klägerin über die beabsichtigte Ablehnung ihres Antrags wegen der fehlenden Voraussetzung der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts unterrichtet worden war. Auf den Inhalt der Anhörung nimmt im übrigen auch der in Streit stehende Ablehnungsbescheid vom 25.4.2007 (hier AS. 238) Bezug. Damit musste es für die Klägerin klar sein, dass es sich um eine Anhörung i. S. v. § 28 VwVfG handelte.

Das Verwaltungsgericht Leipzig ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG die Erfüllung der Regelvoraussetzungen nach § 5 AufenthG voraussetzt. Dies entspricht allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung (vgl. nur Marx, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: November 2009, § 28 Rn. 244 m. w. N.; OVG NW, Beschl. v. 6.7.2006,

InfAuslR 2006, 407; OVG Bremen, Beschl. v. 13.8.2009, InfAuslR 2010, 25). Damit kommt es auf die von der Klägerin weiter problematisierte Frage nicht an, ob und seit wann die weitere Voraussetzung des § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG, wonach der Ausländer drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (i. S. v. dessen Abs. 1, vgl. hierzu Marx, a. a. O., Rn. 247) sein muss, erfüllt ist. Das Verwaltungsgericht Leipzig ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass auch unter Berücksichtigung des Familieneinkommens (§ 2 Abs. 3 Satz 4 AufenthG) der

Lebensunterhalt der Klägerin nicht gesichert ist, da sie ihn nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Bei den von der Klägerin und ihrem Ehemann bezogenen Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um Mittel, die nicht auf Beitragszahlungen beruhen; dies hat das Gericht zutreffend ausgeführt (BVerwG, Urt. v. 26.8.2008, BVerwGE 131, 370). Da es der Klägerin nicht unzumutbar sein dürfte, Anstrengungen zu unternehmen, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen, und ihr abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG die Verlängerung ihrer bisher schon erteilten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) offen steht, sind keine Umstände dafür erkennbar und von der Klägerin auch nicht vorgetragen, unter Berücksichtigung des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. 1 GG ausnahmsweise von der Regelvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG im vorliegenden Fall abzusehen (vgl. auch VG Osnabrück, Beschl. v. 11.9.2009 - 5 A 124/09 -; VG Stuttgart, Urt. v. 24.5.2006 - 12 K 1834/06 -, jeweils zitiert nach juris).

Auch die vom Verwaltungsgericht Leipzig vorgenommene Überprüfung der Gebührenfestsetzung in dem von der Klägerin ebenfalls angegriffenen Widerspruchsbescheid ist nicht zu beanstanden. Die Widerspruchsgebühr ist zu Recht auf § 44 Nr. 3, § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV gestützt, da es ersichtlich nicht um die von § 52 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV erfasste Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Klägerin als Ehegattin eines Deutschen, sondern um den Widerspruch gegen die Ablehnung der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gegangen ist.

Nach alledem hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung aller Voraussicht nach keine hinreichenden Erfolgsaussichten, so dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung unterbleibt, da die Gerichtskosten im Beschwerdeverfahren als Festgebühr anfallen (§ 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nrn. 5502 des Gerichtskostenverzeichnis zum GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Jenkis

Heinlein